

# Bauhofordnung

## 1. Allgemeines:

Die Bauhofordnung enthält Verhaltensmaßregeln, deren Befolgung erwarten lässt, dass ein günstiger Unterrichtserfolg erzielt wird. Sie dient der Ordnung und Reinlichkeit in den Werkstätten und sorgt dafür, dass Werkstätteninventar geschont, Werk- und Hilfsstoffe sparsam verwendet werden.

## 2. Lehrziel:

- 2.1 Im Rahmen des Bauhofunterrichtes werden den Schülern Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die den facheinschlägigen Berufen entsprechen. Da Fertigkeiten nur durch Üben erworben werden können, sind Fehlzeiten tunlichst zu vermeiden. Auf Grund der Bestimmungen des SchUG § 20 Abs. 4 kann bei vielen (auch entschuldigten) Fehlstunden die Wiederholung eines Jahrganges bzw. einer Klasse notwendig werden.
- 2.2 Der Bauhofunterricht ist ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung an berufsbildenden technischen Schulen. Die in den Werkstätten gewonnenen Erfahrungen sind für das Verstehen der in den theoretischen Fächern vermittelten Lehrinhalte notwendig.
- 2.3 Mit der Reifeprüfung an den Höheren Abteilungen bzw. der Abschlussprüfung der Fachschule sind außerdem Erleichterungen bei der Ablegung der Prüfung für reglementierte Gewerbe verbunden bzw. ist der Nachweis der Erlernung der entsprechenden Gewerbe erbracht.

## 3. Leitung des Bauhofunterrichtes:

- 3.1 Die Leitung des Bauhofunterrichtes obliegt dem Bauhofleiter.
- 3.2 Der Unterricht am Bauhof wird als Gruppenunterricht geführt. Die Führung eines Jahrganges (Klasse) übernimmt der Klassenleiter. Dieser Lehrer, der selbst eine Gruppe dieser Klasse unterrichtet, sorgt insbesondere für die zeitliche Abstimmung der Unterrichtsführung in den Werkstätten und ist federführend hinsichtlich Beurteilung und Fehlstundenerfassung. Wünsche und Beschwerden sind dem zuständigen Fachlehrer (Klassenleiter) vorzutragen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, hat der Schüler oder sein gewählter Vertreter das Recht, sich an den Bauhofleiter zu wenden. Wird auch hier kein Einvernehmen hergestellt, so kann er sich an den Abteilungsvorstand wenden.

## 4. Verhalten im Bauhofbereich:

- 4.1 Der Aufenthalt im Bauhofbereich ist nur den dazu befugten Personen erlaubt. Dazu gehören: Schüler im Zeitraum ihres Bauhofunterrichtes Führungspersonen, Lehrer und Bedienstete der Schule sowie Personen der Schulaufsicht. Allen anderen Personen ist das Betreten des Bauhofbereiches nur mit Zustimmung des Bauhofleiters oder eines am Bauhof unterrichtenden Lehrers gestattet.
- 4.2 Die Benützung von Geräten und Maschinen durch Schüler ist nur unter Aufsicht des unterrichtenden Lehrers erlaubt.

**Das selbständige Einschalten von Maschinen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen durch Schüler ist streng verboten!**

Alle Einrichtungen, Geräte, Maschinen und Werkstoffe sind sorgfältig zu behandeln und nicht zweckentfremdend zu verwenden. Auftretende Schäden sind dem aufsichtsführenden Lehrer oder zuständigen Schulwart sofort zu melden. Bei mutwilliger Zerstörung oder Sachbeschädigung ist der Schaden vom Verursacher voll abzudecken, unabhängig von etwaigen disziplinären Maßnahmen die sich aus der Handlungsweise ergeben.

- 4.3 Das Verlassen des zugewiesenen Arbeitsbereiches durch den Schüler während und am Ende des Unterrichtes ist nur mit Wissen und Zustimmung des unterrichtenden Lehrers erlaubt. Erfolgt das Verlassen einer Werkstätte zum Zweck einer Erledigung, so hat der Schüler diese auf dem kürzesten Wege durchzuführen und sich möglichst rasch, unter Rückmeldung beim unterrichtenden Lehrer, auf seinem Arbeitsplatz einzufinden.

## 5. Arbeitsbekleidung, Werkzeuge und persönlicher Schutz

- 5.1 Während des Bauhofunterrichtes dürfen keine Ringe, Ketten oder sonstige Schmuckstücke getragen werden. Es ist Arbeitskleidung zu tragen. Sie ist vom Schüler mitzubringen und dient seinem Schutz und der Sicherheit während der Tätigkeiten im Bauhofunterricht. Die Arbeitskleidung ist vom Schüler in nachstehender Ausstattung verpflichtend zu tragen.

Die Teilnahme am Unterricht ohne Arbeitskleidung ist laut ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG § 71 Abs. (1) nicht möglich, die dabei versäumte Zeit wird als Fehlzeit gewertet.

Arbeitskleidung (weiß, anliegend) möglichst geteilt in Hose und Jacke. Die Hose mit einer Maßstabs tasche ausgestattet, die Ärmel der Jacke müssen einen engen Abschluss (Bündel) haben.

Arbeitsschuhe - Sicherheitsschuhe nach ÖNORM EN 345, S3.

Anforderungen: Zehenschutz, geschlossener Fersenbereich, profilierte Laufsohle, verminderter Wasserdurchtritt, durchtrittsichere Sohle. Die Schuhe können in hoher oder halboher Ausführung getragen werden.

Kopfschutz als Staubschutz Arbeitskappe (weiß). Lange Haare sind mit einem Haarnetz oder anderen Hilfsmitteln am Kopf eng anliegend zu fixieren.

Gehörschutz ist mitzubringen und soll bei einem Beurteilungspegel zwischen 70 und 85 dB verwendet werden. Bei einem Beurteilungspegel von **85 dB und mehr ist Gehörschutz verpflichtend zu tragen.**

- 5.2 Für den Bauhofunterricht sind vom Schüler ein Maßstab 1 m lang und ein Zimmermannsstift mitzubringen.
- 5.3 Besondere Schutzbekleidung und Sicherheitsausrüstung wird bei Bedarf vom jeweiligen Lehrer an die Schüler ausgegeben.
- 5.4 Arbeitshandschuhe: An jede Schülerin, jeden Schüler werden ein Paar Arbeitshandschuhe ausgegeben. Diese sind am Bauhoftag mitzubringen und bei Bedarf zu tragen. Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit sind sie auf eigene Kosten zu beschaffen.
- 5.5 Für Arbeiten zur Betonherstellung werden an alle Schülerinnen und Schüler nitritbeschichtete Schutzhandschuhe ausgegeben, (dürfen nur zur Betonherstellung verwendet werden) sonst wie Punkt 5.4. Reinigungsmittel sowie Hautpflegemittel (Creme) werden vom Schulerhalter beigestellt.

## 6. Benützung der Bauhofgarderoben

- 6.1 Die Bauhofgarderoben, Räume U28, U30, U31 dürfen ausschließlich zum Umkleiden für den Bauhofunterricht und zum Waschen nach Unterrichtserteilung betreten werden. Ein Aufenthalt während den Pausen für die Einnahme von Speisen, oder für nicht o.a. Zwecke ist verboten!
- 6.2 Die Tür zum den Garderobenräumen im UG U-31 (Damengarderobe), ist versperrt zu halten. Für die Benützung dieser Garderobe ist ein Schlüssel notwendig. Dieser wird vom Schulwart gegen Hinterlegung des Schülersausweises, ab 7:00 Uhr ausgefolgt. Der Schlüssel verbleibt für die gesamte Unterrichtszeit bei der Schülerin. Am Ende des Unterrichts wird der Schlüssel wieder abgegeben, die Schülerin erhält ihren Ausweis zurück.

Das Klassenbuch ist vom Klassenordner oder dessen Vertreter ab 7:00 Uhr vom Schulwart abzuholen und zum Unterricht mitzubringen. Treffpunkt 5 min. vor Unterrichtsbeginn ist der Vorplatz zum Eingang in die Maurerhalle, Die Klassen werden dort von den unterrichtenden Lehrern abgeholt.

Klassen die zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Bauhofunterricht beginnen, können den Garderobenschlüssel 25 Minuten vor Unterrichtsbeginn vom Schulwart abholen. (Ablauf wie oben)

- 6.3 Die Arbeitsschuhe werden erst in der Bauhofhalle Maurerei angezogen, zur Aufbewahrung der Straßenschuhe während des Bauhofunterrichtes stehen dort Fächer zur Verfügung. Für den Unterricht in der Zimmerei können die Arbeitsschuhe schon in der Garderobe angezogen werden. Voraussetzung - die Schuhe sind in gereinigtem Zustand. In den Bauhofhallen und im Freigelände des Bauhofes sind ausschließlich Arbeitsschuhe zu tragen.
- 6.4 Die Garderobenspinde stehen im Wochenablauf mehreren Schülern zur Verfügung. Die Spinde werden am ersten Bauhoftag zugeteilt. Für die weiteren Bauhoftage sind nur die zugeteilten Spinde zu verwenden. Sie sind am Ende des Unterrichtstages zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen!
- 6.5 Es dürfen nur Kleider, Schuhe, Regenschirme und Waschutensilien deponiert werden. Für Wertgegenstände und größere Geldbeträge übernimmt der Schulerhalter keine Haftung. Kleinere Geldbeträge sind vom Schüler selbst zu verwahren.
- 6.6 Die Einrichtung der Waschräume ist von den Benützern pfleglich zu behandeln. Duschen und Wasserhähne sind nach Gebrauch wieder abzdrehen. Lärmen, Spritzen mit Wasser sowie das Betreten des Waschraumes mit Arbeitsschuhen ist verboten! Darüber hinaus gelten die unter Pkt. 6.1 angeführten Bedingungen. Die Garderoben- und Waschräume sind am Ende des Unterrichtes in ordentlichem und sauberem Zustand zu verlassen. Bei Sachbeschädigung wird wie unter Punkt. 4.2 vorgegangen.

## 7. Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Bauhofordnung

- 7.1 Bei wiederholter Missachtung von Sicherheitsvorschriften und Verhaltensmaßregeln kann der Schüler sofort vom Unterricht ausgeschlossen werden. Verordnung des bm:bwk vom 24. Juni 1974, BGBl Nr. 373, 5. Der Ausschluss vom Unterricht gilt als Fehlzeit. Für grobe Verstöße gegen die Bauhofordnung wird der Antrag auf Ausschluss von der Schule gestellt.

Der Bauhofleiter